

Erläuterungsbericht**B-PLAN 07-01**

zum Durchführungsplan Nr. 1 für das Siedlungsgelände der  
Gemeinde Mosebeck.

A) Begründung der Planung

Das Siedlungsgelände liegt westlich der Landstraße II.O. 50<sup>51</sup> von Mosebeck nach Biesen und nördlich der Landstraße II.O. 50<sup>47</sup> von Detmold nach Cappel. Es ist in anliegendem Durchführungsplan durch eine graue Umrandung begrenzt. Durch die Aufstellung eines selbständigen Durchführungsplanes (§ 5(2) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 GV, NW. S. 75) soll eine geordnete Festlegung der Flucht- und Baulinien sowie der Bauzonen und Baugestaltung vorgenommen werden.

## Angaben über Ordnung des Grund und Bodens

Eigentümer des gesamten Siedlungsgeländes ist die Gemeinde Mosebeck. Die Grundstücke sollen an die einzelnen Bewerber verkauft werden. Die Grundflächen der Straßen und Wege bleiben Eigentum der Gemeinde.

C) Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

Das gesamte Gebiet soll als Wohngebiet für Eigenheime, Kleinsiedlungen, landw. Nebenerwerbstellen und Mietwohnungen genutzt werden. Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise, die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird auf 3/10 der Grundstücksfläche festgelegt.

D) Baugestaltung

Für das Gebiet ist eine 1 bis 1 1/2 und 2-geschossige Bebauung vorgesehen. Die Stellung der Gebäude (Traufe oder Giebel zur Straße) ist in dem Plan leicht angedeutet. Die 1 bis 1 1/2-geschossigen Gebäude erhalten ein Satteldach mit einer Dachneigung von rd. 50°, die 2-geschossigen Gebäude ein Satteldach mit einer Neigung von rd. 30°. Die Dacheindeckung der Gebäude und die Straßeneinfriedigungen der Grundstücke ist einheitlich zu gestalten.

E) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Für die Wasserversorgung und Abwasserableitung (Trennsystem) bestehen Entwurfspläne. Die Planung wurde vom Ing.-Büro Danjes, Detmold, durchgeführt und zur Genehmigung dem entsprechenden Stellen vorgelegt. Die Bewässerung des Gebietes erfolgt durch den Anschluß an das bestehende örtliche Versorgungsnetz der Gemeinde Mosebeck. Die Schmutzabwässer werden der zu erstellende Kläranlage zugeführt. (Im Plan eingetragen)

F) Schätzung der Anschlußkosten und Wirtschaftlichkeit

Die Anschlußkosten trägt die Gemeinde.  
In diesen Kosten sind enthalten:



|                       |   |           |    |
|-----------------------|---|-----------|----|
| 1) Freilegung         | = | 20.000,-- | DM |
| 2) Wegebau            | = | 12.000,-- | DM |
| 3) Wasserleitung      | = | 33.500,-- | DM |
| 4) Regenwasserkanal   | = | 32.500,-- | DM |
| 5) Schmutzwasserkanal | = | 28.000,-- | DM |
| 6) Kläranlage         | = | 5.500,--  | DM |
| 7) Nebenkosten        | = |           |    |

insgesamt: 131.500,-- DM

=====

Für Bewässerungs- und Entwässerungskosten werden lt. Orts-  
satzung einmalige Anschlußgebühren und laufende Benutzungs-  
gebühren erhoben.  
Die Straßenbaukosten werden durch Anliegerbeiträge gedeckt.

#### Straßenbau

Die Wohnstraße einschl. Wendeplatz erhält als Unterbau eine  
Trassierung, darauf eine Schotterdecke. Nach Fertigstellung der  
Trasse wird die Straße mit einer Schwarzdecke versehen. Platz  
für einen einseitigen Bürgersteig ist vorgesehen.

#### Beleuchtung:

Die Stromversorgung des Gebietes wird durch Anschluß an das  
Ortsnetz vorgenommen.

Die Erläuterungen sind gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in  
der Fassung vom 29.4.1952 (G.S. NW. S. 454) durch Beschluß des  
Gemeinderates vom 15.11.59 aufgestellt worden.

Beck, den 12.5. . . . 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

M. M. M. M.  
Bürgermeister



M. M. M. M.  
Ratsmitglied

§ 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952  
NW. S. 454) haben ~~den~~ Plan nicht offengelegen, da die Gemeinde  
Grundstückseigentümer ist.

Beck, den 30.6. . . . 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

M. M. M. M.  
Bürgermeister

M. M. M. M.  
Ratsmitglied

Die Erläuterungen sind gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der  
Fassung vom 29.4.52 (GS. NW. S. 454) genehmigt worden.



19. Aug. 1960

Im Auftrage:

A. M. M.  
Der Regierungspräsident

34-57.21.05/M1

Die Erläuterungen sind gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der  
Fassung vom 29.4.52 durch Beschluß der Gemeinderatsversammlung  
vom 11.11.60 förmlich festgestellt worden.

den 11.11. . . . 1960

M. M. M. M.  
Bürgermeister

M. M. M. M.  
Ratsmitglied